

Ahaus, 17.05.2021

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss

07.06.2021 TOP Ö 4

Beratungsgegenstand

Änderung der Richtlinien zur Förderung von Kindern in Tagespflege

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die beiliegenden Richtlinien zur Förderung von Kindern in Tagespflege gemäß Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) mit Wirkung zum 01.08.2021

Sachdarstellung

Seit 2005 wird der rechtliche Rahmen für die Kindertagespflege fortlaufend weiterentwickelt. Einhergehend sind die Angebote der Kindertagespflege ausgebaut worden und deren Bedeutung in der Betreuungsbedarfsplanung ist kontinuierlich gestiegen. Kindertagespflege ist dabei ein gleichrangiges Angebot zur Kita-Betreuung.

Die Jugendämter im Kreis Borken haben seit 2006 grundsätzlich einheitliche Tagespflegerichtlinien, die letztmalig zum 01.08.2018 fortgeschrieben wurden.

Die Kindertagespflege trägt mit ihren Angeboten wesentlich zur frühkindlichen Bildung und für die Eltern sowie für die Arbeitgeber zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei. Außerdem bietet sie in vielen Fällen eine ergänzende, flexible Betreuung für Kinder außerhalb der Regelöffnungszeiten von Kita und OGS. Die Betreuungsbedarfe wären ohne die Angebote der Kindertagespflege nicht zu decken.

Mit der Weiterentwicklung der Kindertagespflegerichtlinien werden die Anforderungen aus der KiBiz Revision aufgegriffen und die gestiegenen fachlichen Anforderungen an die Kindertagespflege berücksichtigt. Erwartet wird auch eine Attraktivitätssteigerung der Kindertagespflege, um die vorhandenen Plätze abzusichern oder gar noch auszubauen.

In der Stadt Ahaus werden derzeit 153 Kinder von 43 Tagespflegepersonen in sehr unterschiedlichem Umfang betreut. 102 der betreuten Kinder sind unter 3 Jahre.

Die wesentlichen Aspekte des von den Jugendämtern im Kreis Borken gemeinsam entwickelten Richtlinienentwurfes sind:

- Die Vergütung für Tagespflegepersonen wird aufgrund einer grundsätzlichen Empfehlung des Berufsverbandes Kindertagespflege um 30 Cent pro Stunde und Kind erhöht. Zukünftig wird jährlich die Steigerung in Anlehnung an die Fortschreibung der Kindpauschalen gem. § 37 KiBiz übernommen.
- Die Standards für die Grund- und Weiterbildung werden den aktuellen Anforderungen angepasst und zum Kita-Jahr 2022/2023 auf das kompetenzorientierte Qualifikationshand-

buch (QHB) umgestellt.

- Auf Empfehlung des Bundesverbandes für Kindertagespflege werden in Einzelfällen anteilige Beiträge zur Fortsetzung der Arbeitslosenversicherung gezahlt.
- Zur Erneuerung der Ausstattung wird zukünftig auf Antrag alle 5 Jahre eine Erhaltungspauschale in Höhe von 500,-- Euro pro Kindertagespflegeplatz gewährt. Da in der Kindertagespflege Bund und Land auch die Neueinrichtung von Ü3-Plätzen nicht fördern, werden diese ebenfalls mit 500,-- Euro pro Platz, bei maximal 5 Plätzen in der häuslichen Tagespflege gefördert. Diese Regelung gilt so lange, wie Bund und Länder keine entsprechende Förderung ermöglichen.
- Die Förderung von Großtagespflegestellen wird deutlich verbessert. Neben eines erhöhten Mietkostenzuschusses werden auch nachgewiesene Nebenkosten anteilig übernommen. Die Förderung der Miet- einschließlich Nebenkosten wird auf maximal 950,-- Euro monatlich begrenzt.

Finanzielle Auswirkungen

☒ Ja ☐ Nein

Die Kosten für die Verbesserung der Leistungen werden im Jahr 2021 mit ca. 74.000,-- Euro und im Jahr 2022 mit ca. 65.000,-- Euro veranschlagt. Für das Jahr 2021 sind die Mittel im Budgetentwurf, Produktbereich 06, eingeplant.

Prüfung der Umwelt- und Klimarelevanz

☒ keine ☐ positiv ☐ teils/teils ☐ negativ

Anlagen

Anlage 01 – Entwurf der Richtlinien zur Förderung von Kindern in Tagespflege